

Der Verbandsvorsteher



3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Verkündung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 30.08.2017 die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 27.05.2010, in der Fassung der 2. Änderung vom 27.05.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird neu eingefügt:

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Die Vertreter der Städte und Gemeinden sind die Bürgermeister, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Die Ämter werden von den Amtsvorstehern vertreten, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern. Die Vertretungskörperschaft der Ämter kann anstelle des Amtsvorstehers den leitenden Verwaltungsbeamten zum Vertreter in der Verbandsversammlung wählen.

2. § 5 Abs. 2 wird zu § 5 Abs. 3, dessen Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Verbandsmitglieder gilt folgende Stimmverteilung:

3. § 5 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 13.11.2017

Karl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.


Karl
Verbandsvorsteher

